

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5; 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. S. 410, 427) sowie der §§ 1; 2; 6; 7; 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005 S.146) – und der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 25. Februar 1998 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21. Mai 2003 wurde in der Verbandsversammlung am 13. November 2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Beitrags- und Gebührensatzung) beschlossen.

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 21.05.2003 geändert durch Satzung vom 16.08.2005 wird wie folgt geändert:

1.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung –erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für jedes Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. *Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Vollgeschosse sind.*
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen eines B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallele bei den Schmutzwasseranlagen Hagenow, Redefin und Abwasseranlage Bobzin; einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Parallele bei der Schmutzwasseranlage Hülseburg und Schmutzwasseranlage Pritzier sowie einer im Abstand von 30 Metern dazu verlaufenden Parallele bei der Schmutzwasseranlage Gammelín.

Bei Grundstücken die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der

der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallele bei den Schmutzwasseranlagen Hagenow, Redefin und Abwasseranlage Bobzin; einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Parallele bei der Schmutzwasseranlage Hülseburg und Schmutzwasseranlage Pritzier sowie einer im Abstand von 30 Metern dazu verlaufenden Parallele bei der Schmutzwasseranlage Gammelín.

- d) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe c) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.
- e) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs.4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassenden Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe c) vor. Buchstabe d) gilt entsprechend.
- f) Bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anschließbaren Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nach Absatz 3 ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- g) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die Regelungen zu Buchstabe f) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Als Anzahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch für Grundstücke, die gem. § 33 BauGB bebaut werden dürfen;
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschoszahl festgestellt werden kann;
- c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

- d) *Soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, ist die in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse anzusetzen;*
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschoszahl festgestellt werden kann; Buchstabe f gestrichen Industrie 3,5 m

2.

§ 8 Beitragsschuldner – Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Eigentümer dieses Rechts anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

3.

§ 15 Benutzungsgebühren – erhält folgende Fassung:

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

- (2) Die Gebühren werden erhoben

- 1. **als Benutzungsgebühr A** für die Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage über einen Anschlusskanal angeschlossen sind und in die öffentliche Abwasseranlage Schmutzwasser einleiten können. Sie gliedert sich in die Grundgebühr und Zusatzgebühr. *Für Einleiter mit einer jährlichen Einleitmenge von mehr als 1.000 m³, deren Schmutzwasser einen Verschmutzungsgrad von 1.200 mg CSB/l übersteigt, werden Zuschläge berechnet.*

- 2. **als Benutzungsgebühr B** für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird. Sie gliedert sich in

- a) Gebühr I als monatliche Grundgebühr
- b) Gebühr II als Abholgebühr
- c) Gebühr III als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus Hauskläranlagen
- d) Gebühr IV als Zusatzgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben.

Die Gebühr II wird alternativ zusammen mit der Gebühr III oder der Gebühr IV erhoben.

- 3. **als Benutzungsgebühr C** für die Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage über einen Anschlusskanal angeschlossen sind und in die öffentliche Abwasseranlage Niederschlagswasser einleiten können;

- 4. **als Benutzungsgebühr D** für die Grundstücke, *die Schmutzwasser in die anaerobe Vorreinigung der öffentlichen Schmutzwasseranlage Hagenow einleiten können. Sie gliedert sich in die Grundgebühr und Zusatzgebühr.*

5. **als Benutzungsgebühr E** für Einleiter, deren Schmutzwasser in der IC-Anlage der Schmutzwasseranlage Hagenow vorgereinigt wurde und zusammen mit dem Schmutzwasser aller anderen kommunalen und gewerblichen Einleiter endgereinigt wird und deren Primärschlamm in der IC-Anlage abgeschlagen und gesondert in der Schlammbehandlung behandelt wird.
6. **als Benutzungsgebühr F** für Einleiter, deren Schmutzwasser in der IC-Anlage der Schmutzwasseranlage Hagenow vorgereinigt wurde und zusammen mit dem Schmutzwasser aller anderen kommunalen und gewerblichen Einleiter endgereinigt wird.

Der Verschmutzungsgrad wird vom Zweckverband festgelegt. Der Zweckverband wird diesen Verschmutzungsgrad durch Proben feststellen. Die zum Gutachten herangezogenen Proben müssen homogenisiert werden. Aus den homogenisierten Proben werden die Analysen gemäß DIN 38409 – H 41 erstellt. Der Zweckverband ist berechtigt, den Verschmutzungsgrad durch gesonderten Feststellungsbescheid festzusetzen. Die oder der Gebührenpflichtige kann nach Bestandskraft dieser Festsetzung die Änderung des Verschmutzungsgrades nur durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen verlangen, aus dem sich ergibt, dass der Verschmutzungsgrad nicht dem festgestellten Verschmutzungsgrad entspricht. Die Kosten des Gutachtens trägt nach der Bestandskraft des Feststellungsbescheides der oder die Gebührenpflichtige. Das Gutachten muss auf mindestens 12 homogenisierten Mischproben aufbauen, die zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen gezogen wurden.

4.

§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

I Benutzungsgebühr A

- (1) Die Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht ein Abzug nach Absatz 2 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und vom Zweckverband verplombt ist und der amtlich abgelesen wird. Die Absetzung der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen ist jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres für das abgelaufene Vorjahr zu beantragen.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge, die durch Ablesung ermittelt wird. Ist eine Ablesung wegen Abwesenheit des Gebührenpflichtigen oder der von ihm beauftragten Person nicht möglich und wird der Zählerstand trotz Aufforderung nicht mitgeteilt, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen keine Wassermesser einbauen, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(2) Von dem Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser;
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

(3) Die Benutzungsgebühr A beträgt

1. für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Hagenow

a) als Grundgebühr, gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis	5 m ³ /h	2,55 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	10 m ³ /h	5,10 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	20 m ³ /h	10,25 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	50 m ³ /h	18,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	80 m ³ /h	23,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	120 m ³ /h	31,00 €/Monat
mit einer Nennleistung über	120 m ³ /h	38,50 €/Monat

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet;

b) als Zusatzgebühr je m³ Schmutzwasser 2,48 €

c) *Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 3 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf*

<i>von 1.201 mg CSB/l</i>	<i>bis 1.700 mg CSB/l</i>	<i>0,08 €/m³</i>
<i>von 1.701 mg CSB/l</i>	<i>bis 2.200 mg CSB/l</i>	<i>0,16 €/m³</i>
<i>von 2.201 mg CSB/l</i>	<i>bis 2.700 mg CSB/l</i>	<i>0,24 €/m³</i>
<i>von 2.701 mg CSB/l</i>	<i>bis 3.200 mg CSB/l</i>	<i>0,32 €/m³</i>
<i>von 3.201 mg CSB/l</i>	<i>bis 3.700 mg CSB/l</i>	<i>0,40 €/m³</i>
<i>von 3.701 mg CSB/l</i>	<i>bis 4.200 mg CSB/l</i>	<i>0,48 €/m³</i>
<i>von 4.201 mg CSB/l</i>	<i>bis 4.700 mg CSB/l</i>	<i>0,56 €/m³</i>

d) *Jeder darüber hinausgehende Verschmutzungsgrad wird mit einem weiteren Zuschlag belegt. Dieser beträgt je angefangene 500 mg CSB/l 0,08 €/m³.*

e) *Der Verschmutzungsgrad wird vom Zweckverband halbjährlich, jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres, festgelegt. Der Zweckverband wird diesen Verschmutzungsgrad durch Proben feststellen.*

Hierbei handelt es sich um zweimal zeitproportional gezogene 24 - h- Mischproben an jeweils drei aufeinanderfolgenden Tagen im Januar für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 30.06. und im Juli für den Veranlagungszeitraum 01.07. bis 31.12. eines jeden Jahres.

Die zum Gutachten herangezogenen Proben müssen homogenisiert werden. Aus den homogenisierten Proben werden Analysen nach ISO 15705 gezogen.

Von den vorliegenden sechs 24 - h- Mischproben werden die Ergebnisse der Proben mit dem höchsten und geringsten CSB-Wert verworfen. Aus den verbleibenden vier CSB-Werten wird der durchschnittliche Wert ermittelt und zur Berechnung des Zuschlags herangezogen.

Der Zweckverband wird diesen Verschmutzungsgrad durch gesonderten Feststellungsbescheid festsetzen.

Sollten sich innerhalb des Festsetzungszeitraumes Umstände ergeben, die zu einer wesentlichen und dauerhaften Veränderung des Verschmutzungsgrades führen, so kann der Zweckverband den Verschmutzungsgrad neu festsetzen. Gleiches gilt, wenn der Gebührenpflichtige dieses unter Vorlage der durch ihn ermittelten Probeergebnisse beantragt.

2. für die öffentliche Einrichtung Abwasseranlage Bobzin

a) als Grundgebühr, gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis	5 m ³ /h	7,50 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	10 m ³ /h	15,00 €/Monat
mit einer Nennleistung über	10 m ³ /h	30,00 €/Monat

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet;

b) als Zusatzgebühr je m³ Schmutzwasser 1,85 €

3. für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Redefin

a) als Grundgebühr, gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis	5 m ³ /h	7,67 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	10 m ³ /h	15,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	20 m ³ /h	23,00 €/Monat
mit einer Nennleistung über	20 m ³ /h	30,00 €/Monat

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet;

b) als Zusatzgebühr je m³ Schmutzwasser 2,61 €

4. für die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasseranlage Hülseburg

a) als Grundgebühr, gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis	5 m ³ /h	5,10 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	10 m ³ /h	10,50 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	20 m ³ /h	15,00 €/Monat
mit einer Nennleistung über	20 m ³ /h	30,00 €/Monat

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet;

b) als Zusatzgebühr je m³ Schmutzwasser 3,86 €

5. für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Pritzier

a) als Grundgebühr gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis	5 m ³ /h	7,50 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	10 m ³ /h	15,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	20 m ³ /h	22,50 €/Monat
mit einer Nennleistung über	20 m ³ /h	30,00 €/Monat

b) als Zusatzgebühr je m³ Schmutzwasser 2,40 €

6. für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Gammelín

a) als Grundgebühr gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis	5 m ³ /h	5,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	10 m ³ /h	10,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	20 m ³ /h	20,00 €/Monat
mit einer Nennleistung über	20 m ³ /h	30,00 €/Monat

b) als Zusatzgebühr je m³ Schmutzwasser 3,00 €

II. Benutzungsgebühr B

- (4) Die Gebühr I als Grundgebühr beträgt je Grundstücksabwasseranlage pro Monat 4,00 €
- (5) Die Gebühr II beträgt je Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe 5,00 €
- (6) Die Gebühr III als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus Hauskläranlagen, die nach der Menge der aus der Hauskläranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, beträgt je Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe 20,00 €
- (7) Die Gebühr IV als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben, die nach der Menge der abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, beträgt je Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe 3,60 €

III. Benutzungsgebühr C

- (8) Die Benutzungsgebühr C für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks berechnet von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (Niederschlagsfläche). Maßgebend ist die Flächenberechnung am 01. Dezember des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ebenso ihre Änderung dem Abwasserzweckverband innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht mitzuteilen.

Die Benutzungsgebühr C ist auch für die Ableitung des auf öffentlichen Flächen anfallenden Niederschlagswassers zu entrichten; soweit eine Mitgliedsgemeinde Eigentümerin der Verkehrswege ist, treffen die Aufwendungen sie, sonst den jeweiligen Eigentümer.

(9) Die Benutzungsgebühr C beträgt

- a) für die Niederschlagswasseranlage Hagenow je Quadratmeter Niederschlagsfläche
7,66 Cent/Monat
- b) für die Abwasseranlage Bobzin je Quadratmeter Niederschlagsfläche
2,41 Cent/Monat

IV. Benutzungsgebühr D

(10) Die Benutzungsgebühr D wird nach der Menge des Schmutzwassers (Rohabwasser) berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

Als Schmutzwassermenge gilt die durch ein Induktives Durchflussmessgerät (IDM) an der durch den Verband festgelegten Übergabestelle gemessene Menge.

Sollte ein IDM nicht vorhanden sein, gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht ein Abzug nach Absatz 2 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und durch den Zweckverband verplombt ist und der amtlich abgelesen wird. Die Absetzung der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres für das abgelaufene Vorjahr zu beantragen.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge, die durch Ablesung ermittelt wird. Ist eine Ablesung wegen Abwesenheit des Gebührenpflichtigen oder der von ihm beauftragten Person nicht möglich und wird der Zählerstand trotz Aufforderung nicht mitgeteilt, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen keine Wassermesser einbauen, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(11) Von dem Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;*
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser;*
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.*

(12) Die Benutzungsgebühr D beträgt

a) als Grundgebühr gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis	5 m ³ /h	2,55 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	10 m ³ /h	5,10 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	20 m ³ /h	10,25 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	50 m ³ /h	18,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	80 m ³ /h	23,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	120 m ³ /h	31,00 €/Monat
mit einer Nennleistung über	120 m ³ /h	38,50 €/Monat

b) als Zusatzgebühr je m³ Schmutzwasser 0,25 €

V. Benutzungsgebühr E

(13) Die Benutzungsgebühr E wird nach der Menge des Schmutzwassers (Rohabwasser) berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

Als Schmutzwassermenge gilt die durch ein Induktives Durchflussmessgerät (IDM) an der durch den Verband festgelegten Übergabestelle gemessene Menge.

Sollte ein IDM nicht vorhanden sein, gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht ein Abzug nach Absatz 2 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und durch den Zweckverband verplombt ist und der amtlich abgelesen wird. Die Absetzung der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres für das abgelaufene Vorjahr zu beantragen.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge, die durch Ablesung ermittelt wird. Ist eine Ablesung wegen Abwesenheit des Gebührenpflichtigen oder der von ihm beauftragten Person nicht möglich und wird der Zählerstand trotz Aufforderung nicht mitgeteilt, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen keine Wassermesser einbauen, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(14) Von dem Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser;
- das für Schwimmbekken verwendete Wasser.

(15) Die Benutzungsgebühr E beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 2,75 €

VI. Benutzungsgebühr F

(16) Die Benutzungsgebühr E wird nach der Menge des Schmutzwassers (Rohabwasser) berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

Als Schmutzwassermenge gilt die durch ein Induktives Durchflussmessgerät (IDM) an der durch den Verband festgelegten Übergabestelle gemessene Menge.

Sollte ein IDM nicht vorhanden sein, gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht ein Abzug nach Absatz 2 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und durch den Zweckverband verplombt ist und der amtlich abgelesen wird. Die Absetzung der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres für das abgelaufene Vorjahr zu beantragen.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge, die durch Ablesung ermittelt wird. Ist eine Ablesung wegen Abwesenheit des Gebührenpflichtigen oder der von ihm beauftragten Person nicht möglich und wird der Zählerstand trotz Aufforderung nicht mitgeteilt, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen keine Wassermesser einbauen, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(17) Von dem Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser;
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

(18) Die Benutzungsgebühr F beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

2,75 €

5.

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Benutzungsgebühr A mit dem ersten des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstücks an einen betriebsfertigen Straßenkanal folgt. Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an den Straßenkanal entfällt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B Gebühr I entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Die Gebührenpflicht für die Gebühr II bis IV entsteht am Tag nach Abholung der Inhaltsstoffe.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr C entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstückes an einen betriebsfertigen Straßenkanal folgt. Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr C endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an den Straßenkanal entfällt.
- (4) *Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr D entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Tag der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht mehr erfolgt.*
- (5) *Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr E entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Tag der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht mehr erfolgt.*
- (6) *Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr F entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Tag der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht mehr erfolgt.*

6.

§ 18 Gebührenschuldner – erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstückes oder bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner.
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Eigentümer dieses Rechts anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Zweckverband den Eigentumswechsel anzeigt. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.
- (3) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) *Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.*

7.

§ 19 Heranziehung und Fälligkeit – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Benutzungsgebühr A für Einleiter mit einer Einleitmenge unter 1000 m³ pro Jahr wird nach der Menge des vom Grundstück im Vorjahr abgeführten Schmutzwassers berechnet. Auf dieser Grundlage werden monatliche Abschläge erhoben. Am Ende eines jeden Jahres wird die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge ermittelt. Mehrzahlungen werden unbar erstattet, Minderzahlungen werden nachgefordert. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde

zu legende Schmutzwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht wird unverzüglich die Schmutzwassermenge ermittelt und abgerechnet.

- (3) *Die Benutzungsgebühr A für Einleiter mit einer Einleitmenge über 1000 m³ pro Jahr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.*
- (4) *Die Benutzungsgebühr A für Einleiter mit einer Einleitmenge unter 1000 m³ pro Jahr, Benutzungsgebühr B (Grundgebühr) und Benutzungsgebühr C werden in Monatsbeträgen jeweils am 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Monatsbeträge sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.*
- (5) *Die Benutzungsgebühr B Gebühr II; III und IV werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.*
- (6) *Die Benutzungsgebühr D, Benutzungsgebühr E und Benutzungsgebühr F werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.*
- (7) *Bei der Neuveranlagung ist die Benutzungsgebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.*

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 17.11.2008

Ritzmann
Verbandsvorsteher